

sich schliesslich aus Art. 321 Ziff. 1 StGB sowie den Standesregeln des Advokatenvereins des Kantons Zug (Ziff. 10).

a) Als Servicegesellschaft beschäftigt sich die XY. Rechtsanwälte AG mit der Bereitstellung von Infrastrukturen für den Betrieb von Anwaltskanzleien sowie von Treuhand- und Revisionsunternehmen. In diesem Bereich änderte sich nichts im Vergleich zur früheren Tätigkeit der D. AG. Dem Verwaltungsrat der XY. Rechtsanwälte AG gehören zwei Exponenten der Anwaltskanzlei XY. an, nämlich RA X. und RA Z.. Die übrigen Rechtsanwälte sind bis anhin offenbar nicht für die Aktiengesellschaft tätig geworden, sind jedoch nach eigener Darstellung massgeblich daran beteiligt. Alleine aus diesen Tatsachen lässt sich nun eine Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten noch nicht herleiten. Selbstverständlich ist es freischaffenden Anwälten grundsätzlich erlaubt, sich an Aktiengesellschaften zu beteiligen und Verwaltungsratsmandate anzunehmen. Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung können sich hingegen aufgrund der Mandatsführung durch den Anwalt in einem konkreten Fall ergeben, insbesondere wenn dieser im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses Dritte vor Behörden oder Gerichten vertritt. Die Anwälte von XY. hielten indes in ihrer Stellungnahme sowie im Schreiben an den Advokatenverein fest, dass zwischen der Aktiengesellschaft und ihnen noch keine Anstellungsverträge bestehen würden; auch müsse derjenige Teil ihrer Tätigkeit, der in der Rechtsform der AG ausgeübt werden solle, noch bestimmt werden. Diese Ausführungen legen den Schluss nahe, dass die Rechtsanwälte der Kanzlei XY. noch nicht spezifisch anwaltlich für Kunden der Aktiengesellschaft tätig geworden sind. Mangels Weisungen eines Arbeitgebers liefen sie somit bis anhin nicht Gefahr, sich einem Interessenskonflikt auszusetzen. Jedenfalls fehlen derzeit gegenteilige Anhaltspunkte.

(Aufsichtskommission, Beschluss vom 12. November 1998, i.S. RAe der Kanzlei XY., bestätigt im Urteil vom 11. März 1999)

#### **4. Beurkundungswesen**

*§ 2 Abs. 3 BeurkG; § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Prüfung der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent für die Zulassung als Urkundspersonen im Kanton Zug; Art. 4 BV. – Das Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes im Kanton Zug seit mindestens 5 Jahren als Voraussetzung für die Zulassung ausserkantonaler Rechtsanwälte zur Beurkundungsprüfung ist verfassungswidrig.*

*Sachverhalt:*

Rechtsanwalt X. verfügt über das Anwaltspatent des Kantons Y., wohnt seit rund zwei Jahren im Kanton Zug und ist hier als Rechtsanwalt in einem

Advokaturbüro tätig. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1996 hat er beim Obergericht das Gesuch gestellt, er sei zur zugerischen Beurkundungsprüfung zuzulassen.

*Aus den Erwägungen:*

2. b) Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (BeurkG) wird die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung an Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent erteilt, wenn diese mindestens fünf Jahre ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton Zug haben, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweisen und der betreffende Kanton Gegenrecht hält. Nach § 33 Abs. 3 BeurkG erlässt das Obergericht das Prüfungsreglement für die Prüfungen der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent. Gestützt auf diese Bestimmung hat das Obergericht in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 seiner Verordnung über die Prüfung der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent für die Zulassung als Urkundspersonen im Kanton Zug vom 16. Oktober 1951 bestimmt, dass Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent, welche die Prüfung für die Zulassung als Urkundsperson im Kanton Zug ablegen wollen, seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Zug haben müssen. Gesetz und Verordnung machen somit bezüglich Wohnsitzdauer keinen Unterschied zwischen der Prüfungszulassung und der Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung, obwohl diese grundsätzlich voneinander zu unterscheiden sind.

Aufgrund der genannten Bestimmungen könnte RA X. zum heutigen Zeitpunkt nicht zur Beurkundungsprüfung zugelassen werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmungen durch die Revision des Anwaltsrechts faktisch aufgehoben worden sind oder deren Anwendung gegen das verfassungsmässige Recht der Rechtsgleichheit verstossen.

c) Nach neuem Anwaltsgesetz braucht, wer zur Anwaltsprüfung zugelassen werden will, nicht mehr Wohnsitz im Kanton Zug zu haben. Nach altem Recht wurde demgegenüber noch ein Wohnsitz im Kanton Zug seit mindestens einem Jahr vor der Anmeldung oder ein länger dauernder Wohnsitz im Kanton Zug in einer früheren Zeit verlangt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung des Obergerichtes über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 12. Juni 1951). Diese Gesetzesänderung allein kann nicht dazu führen, dass das Erfordernis des fünfjährigen Wohnsitzes als verfassungswidrig zu bezeichnen wäre, bestand doch diesbezüglich schon nach altem Recht eine Ungleichbehandlung: ein Jahr Wohnsitz im Kanton brauchte es für die Zulassung zur gesamten Anwaltsprüfung, fünf Jahre für die Zulassung zur Beurkundungsprüfung.

Man kann sich aber fragen, ob nicht die unterschiedlichen Anforderungen in zeitlicher Hinsicht an sich gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen.

aa) Nach BGE 119 Ia 128 verletzt ein Erlass dann den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen.

Wer sich als Inhaber eines ausserkantonalen Anwaltpatentes der Beurkundungsprüfung unterziehen will, muss schon fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Zug haben, während die gleiche Person für die Absolvierung der gesamten, das Beurkundungsrecht einschliessenden Anwaltsprüfung keinen Wohnsitz im Kanton Zug mehr benötigt (bzw. nach altem Recht nur einen Wohnsitz seit einem Jahr). Soweit es nur um das Recht geht, die Prüfung an sich zu absolvieren, ist ein vernünftiger Grund für die unterschiedliche Regelung nicht ersichtlich. Es könnte somit einem Bewerber mit ausserkantonalem Patent, aber fehlendem bzw. noch nicht fünf Jahre dauerndem Wohnsitz der Zugang zur Beurkundungsprüfung nicht unter Berufung auf § 1 Abs. 2 der obergerichtlichen Verordnung verweigert werden.

bb) Die Prüfung muss aber wohl immer im direkten Zusammenhang mit der Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung gesehen werden. Die Materialien zum Beurkundungsgesetz geben keine Auskunft über den Sinn des Erfordernisses des fünfjährigen Wohnsitzes. Der Gedanke des Gesetzgebers muss aber wohl dahin gegangen sein, dass die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung eine gewisse Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen (und namentlich mit dem kantonalen Recht) voraussetzt. Diese Vertrautheit wird beim Inhaber eines ausserkantonalen Patentes aufgrund des fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton Zug vermutet. Der Erwerber des Zuger Patentes dagegen stellt diese Vertrautheit mit der Absolvierung der (das Beurkundungsrecht mitumfassenden) zugerischen Anwaltsprüfung und des vorangehenden, mindestens sechs Monate dauernden Praktikums im Kanton Zug unter Beweis. Diese Unterscheidung, die auf einer Gleichbewertung von fünf Jahren Wohnsitz mit der Ablegung der zugerischen Anwaltsprüfung beruht, erscheint indes nicht (mehr) vernünftig. Dies namentlich deshalb, weil gerade die Beurkundungsprüfung das für die Urkundsperson in erster Linie massgebliche kantonale Recht (Beurkundungsrecht und Zivilrecht) erfasst. Mithin verstösst auch das Erfordernis des fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton Zug gemäss § 2 Abs. 3 BeurkG gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, weshalb diese Bestimmung im konkreten Fall nicht anwendbar ist.

(Obergericht, 18. Februar 1997, i.S. RA X.)